

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg" (LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork und ihre Organe sehen als Aufgaben insbesondere

- Förderung der Zusammenarbeit von Einrichtungen in Baden-Württemberg, die sich in der Sozialarbeit mit jungen Menschen an den Erkenntnissen aus dem Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork orientieren.
- Förderung der Jugendhilfe durch die praktische Arbeit im Bereich des Arbeitsfeldes
- Bündelung der Kompetenzen des Arbeitsfeldes auf Landesebene.
- Dokumentation aktueller Entwicklungen aus dem Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork.
Herausgabe von Fachpublikationen.
Verdeutlichung des Ansatzes Mobile Jugendarbeit/Streetwork in der Öffentlichkeit.
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Fachtagungen für im Arbeitsfeld Tätige.
Entwicklung, Fortschreibung und Verbreitung von Fachstandards für Mobile Jugendarbeit/Streetwork.
Bindegliedfunktion zu Menschen aus Forschung und Lehre, die sich mit Fragen des Arbeitsfeldes Mobile Jugendarbeit/Streetwork befassen.
- Unterstützung der Forderungen nach Ausweitung dieses Arbeitsfeldes.
Hilfestellung für neu entstehende Einrichtungen.
- Einflussnahme in Richtung politischer Verantwortlichkeit.
Stellungnahme zu Fragen jugend- und sozialpolitischer Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 aufgeführten Zwecke und Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork ist freiwillig.
- (2) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die in Baden-Württemberg Mobile Jugendarbeit/Streetwork als einen Arbeitsschwerpunkt betreiben.
- (3) Für andere natürliche oder juristische Personen besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Austritt aus der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork bis spätestens zur Jahreshälfte zu erklären.
- (2) Bei vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren kein Mitgliedsbeitrag bezahlt worden ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

- (1) Organe der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand des Vereins können über die Einrichtung beratender Gremien (Arbeitsgruppen, Fachausschüsse etc.) entscheiden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliedsorganisation entsendet als stimmberechtigte/n VertreterIn ihrer Einrichtung eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft, die im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork tätig ist.
- (2) Die Mitglieder sind jährlich mindestens einmal vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb vier Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt. Die Beschlussfähigkeit wird zu Anfang der Sitzung festgestellt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden im Wortlaut aufgenommen.
- (7) Die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstands, gegebenenfalls die Abwahl, muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung erscheinen.

- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
1. Beratung und Beschlussfassung über die Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork gemäß der Satzung, für die der Vorstand oder mindestens ein Mitglied entsprechende Vorlagen einbringt.
 2. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich Jahresrechnung und Prüfungsbericht.
 4. Wahl des Vorsitzenden und des Vorstands, sowie von zwei Kassenprüfern.
 5. Genehmigung des Haushaltsplans.
 6. Regelung des Beitragswesens.
 7. Entlastung des Vorstands.
 8. Wahl der Delegierten für andere Gremien auf Landes- und Bundesebene.
 9. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 10. Erlass und Genehmigung von Geschäftsordnungen.
- (9) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Sie können auf Antrag per Akklamation erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Beisitzer. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei weitere Beisitzer für ein Jahr in den Vorstand zu berufen.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben in enger Verbindung mit den Mitgliedern und der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen, die/der an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Die/der Geschäftsführer/in kann nicht im Vorstand sein.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork kann aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und öffentlichen Zuschüssen gebildet werden.
- (2) Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Änderung der Satzung und Auflösung der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Ravensburg am 04.07.1990.
Neu gefasst am 06.10.1999 auf der Mitgliederversammlung in Ostfildern.
Zuletzt geändert am 19.05.2010 auf der Mitgliederversammlung in Böblingen.

Clemens Beisel (Vorsitzender), Edgar Götz (Stellvertr. Vors.), Manuel Kaus (Stellvertr. Vors.)